

EXPOSÉ

Großzügiges Baugrundstück in Hamburg-Eidelstedt -
Entwicklungspotenzial auf ca. 850 m² -



ECKDATEN

Objektart: Wohngrundstück
Adresse: 22523 Hamburg
Grundstücksfläche (ca.): 850 m²
Erschließung: voll erschlossen
bezugsfrei ab: kurzfristig

**Kaufpreis
auf Anfrage**



Objekteckdaten:

Objektart	Wohngrundstück
Adresse	22523 Hamburg - Eidelstedt
Grundstücksfläche (ca.)	850 m ²
Kaufpreis	auf Anfrage
Erschließung	voll erschlossen
bezugsfrei ab	kurzfristig
Provision für Käufer	3 %

Objektbeschreibung:

In einer gewachsenen Wohnlage von Hamburg-Eidelstedt steht dieses ca. 850 m² große Grundstück zum Verkauf. Mit seiner attraktiven Größe, dem grünen Umfeld und der bestehenden Wohnbebauung in der Nachbarschaft eröffnet es interessante Perspektiven für Bauherren, Architekten und Projektentwickler.

Das Grundstück ist derzeit noch mit einem älteren Einfamilienhaus, rückwärtigen Anbauten sowie einer massiven Garage bebaut. Im Mittelpunkt dieses Angebotes steht ausdrücklich das Grundstück und die Möglichkeit, eine zukünftige Neubebauung oder weitergehende Grundstücksausnutzung zu prüfen.

Der vorhandene Gebäudebestand wird im derzeitigen Zustand mitverkauft. Ein gegebenenfalls erforderlicher Rückbau beziehungsweise Abriss der vorhandenen Gebäude und Anlagen erfolgt vollständig auf Kosten und Verantwortung des Erwerbers. Sämtliche damit verbundenen Abriss-, Räumungs-, Transport-, Entsorgungs- und gegebenenfalls erforderlichen Schadstoffuntersuchungs- oder Sanierungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Für die betreffende Bodenrichtwertzone werden im amtlichen BORIS.HH-Auszug die Nutzungsart "Mehrfamilienhäuser" und eine wertrelevante Geschossflächenzahl von 0,70 ausgewiesen. Diese Angaben beziehen sich auf das Bodenrichtwertgrundstück der Zone und stellen keine verbindliche Aussage über das konkrete Baurecht dieses Grundstücks dar.

Art und Umfang einer möglichen Neubebauung sind vom Erwerber eigenständig und auf eigene Kosten mit dem zuständigen Bezirksamt beziehungsweise den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Eine bestimmte Bebaubarkeit, Anzahl von Wohneinheiten oder erzielbare Wohn- beziehungsweise Geschossfläche wird ausdrücklich nicht zugesichert.

Historische Flurkarten, Bauzeichnungen und weitere vorhandene Objektunterlagen können ernsthaften Interessenten zur ersten

Orientierung zur Verfügung gestellt werden.

Das Grundstück kann kurzfristig nach Vereinbarung übernommen werden. Besichtigungen sind ausschließlich nach vorheriger Terminabstimmung möglich.

Hinweise zu Bebaubarkeit und Altbestand:

Sämtliche Angaben zu einer möglichen Neubebauung sind unverbindlich. Die Prüfung des geltenden Planungsrechts, der Baugrenzen, Abstandsflächen, Erschließung, Stellplatzanforderungen, des Baumschutzes und aller weiteren öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen obliegt dem Erwerber. Eine Bauvoranfrage wurde bislang nicht gestellt.

Der vorhandene Altbestand wird ohne Verpflichtung der Verkäuferseite zu dessen Räumung, Rückbau oder Abriss übernommen. Sämtliche Kosten und Risiken eines möglichen Abrisses, einschließlich der Untersuchung und fachgerechten Entsorgung eventuell vorhandener Schadstoffe oder Altmaterialien, trägt der Erwerber.

Ausstattung:

Eckdaten

- Grundstücksfläche: ca. 850 m²
- gewachsene Wohnlage in Hamburg-Eidelstedt
- derzeit bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden
- massive Garage vorhanden
- vorhandener Gebäudebestand wird im gegenwärtigen Zustand mitverkauft
- Abriss-, Rückbau- und Entsorgungskosten trägt der Erwerber
- eingewachsenes und großzügiges Grundstück
- historische Pläne und Flurkarte vorhanden
- Entwicklungspotenzial vorbehaltlich behördlicher Prüfung
- kurzfristige Übernahme nach Vereinbarung

Lagebeschreibung:

Das Grundstück befindet sich im Ortskamp in Hamburg-Eidelstedt, einem gewachsenen und vielseitigen Stadtteil im Bezirk Eimsbüttel. Die Umgebung wird von Ein- und Zweifamilienhäusern, kleineren Mehrfamilienhäusern und grünen Grundstücken geprägt. Die Verbindung aus wohnlicher Nachbarschaft, guter Erreichbarkeit und vergleichsweise großzügigen Grundstücksstrukturen macht den Standort sowohl für Familien und Eigennutzer als auch für Bauinteressenten attraktiv.

Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, Supermärkte, Dienstleister und gastronomische Angebote befinden sich im Eidelstedter Zentrum und im näheren Umfeld. Kindertagesstätten, Schulen, Sportvereine und medizinische Einrichtungen sind im Stadtteil beziehungsweise in den angrenzenden Quartieren vorhanden.

Auch die Verkehrsanbindung ist komfortabel: Verschiedene

> Wohngrundstück

> Hamburg

> 850 m² Grundstück

> Objektnummer: 0443



Busverbindungen sowie die Schnellbahnanschlüsse in Eidelstedt ermöglichen eine gute Verbindung in Richtung Hamburger Innenstadt und zu den umliegenden Stadtteilen. Mit dem Pkw sind die Autobahnen A7 und A23 sowie wichtige innerstädtische Verkehrsachsen gut erreichbar.

Grünflächen sowie zahlreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten befinden sich ebenfalls im näheren Umfeld. Der Standort verbindet damit ein ruhiges, grünes Wohnumfeld mit den infrastrukturellen Vorzügen einer Hamburger Stadtlage.

Objektbilder:



Ansicht 1



Ansicht 2



Garage / Werkstatt



Ansicht vom Garten

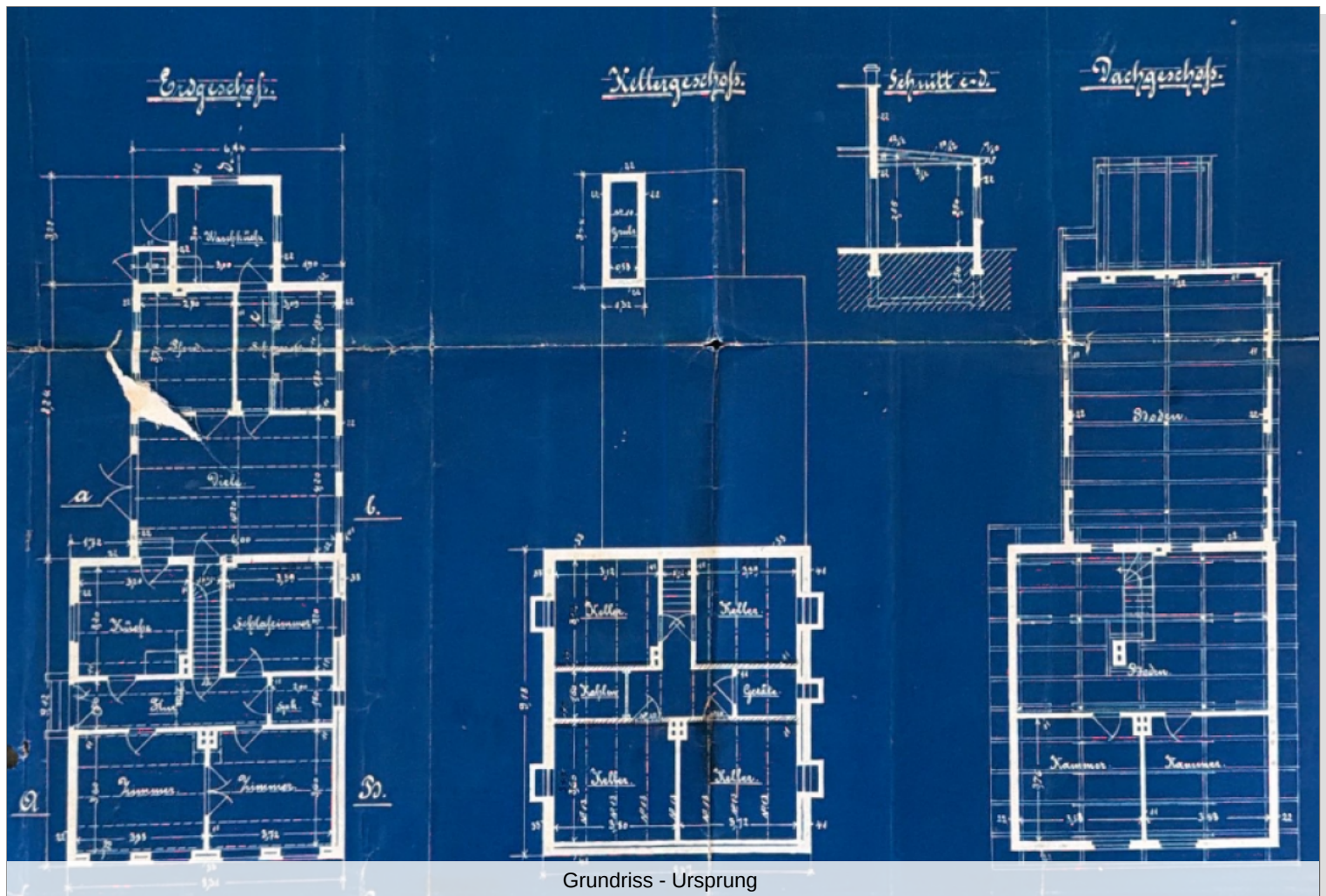


Garten

Eckdaten

- > Wohngrundstück
- > Hamburg

- > 850 m² Grundstück
- > Objektnummer: 0443



Grundriss - Ursprung

Eckdaten

> Wohngrundstück

> Hamburg

> 850 m² Grundstück

> Objektnummer: 0443

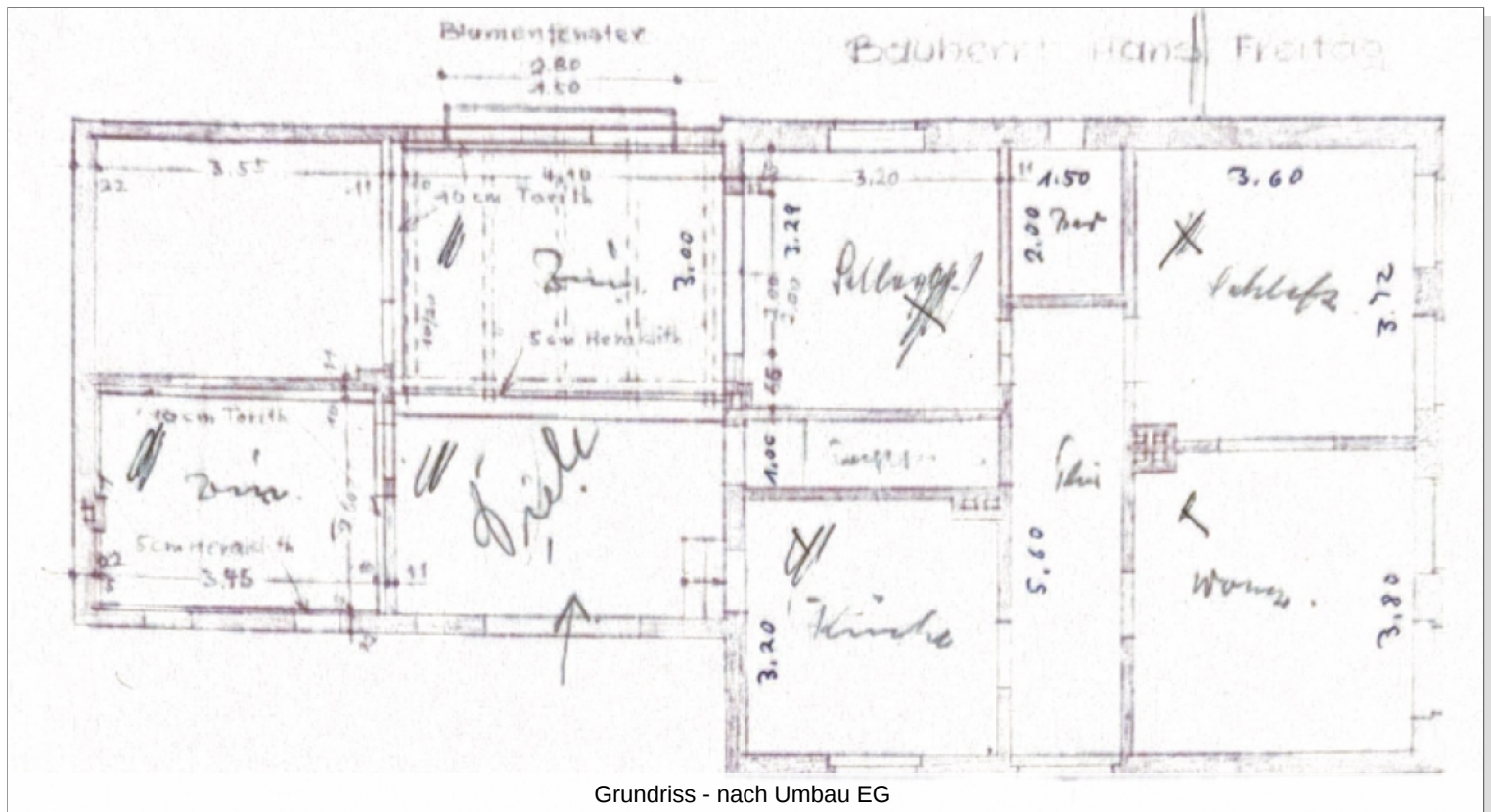


Ansicht und Schnittzeichnung

Eckdaten

- > Wohngrundstück
- > Hamburg

- > 850 m² Grundstück
- > Objektnummer: 0443



Eckdaten

> Wohngrundstück

> Hamburg

> 850 m² Grundstück

> Objektnummer: 0443



Ansprechpartner:

Herr Benjamin Eggers

Telefon: +49 40 35 77 199 00

E-Mail: vermarktung@eggers.immobilien

Firmendaten:

ernst h. eggers Hausmakler e.K.

Inh. Herr Benjamin Eggers

Ulzburger Str. 561

22844 Norderstedt

Tel.: 040 - 35 77 199 - 13

Fax: 040 - 526 67 95

E-Mail: vermarktung@eggers.immobilien

E-Mail: vermarktung@egg.ch
www.egg.ch/immobilien

Ihre Notizen:

> Wohngrundstück

> Hamburg

> 850 m² Grundstück

> Objektnummer: 0443



AGB:

Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen Makler und Kunde als Verbraucher

§ 1 Weitergabeverbot

Sämtliche Informationen einschließlich der Objektnachweise des Maklers sind ausdrücklich für den Kunden bestimmt. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Objektnachweise und Objektinformationen ohne ausdrückliche Zustimmung des Maklers, die zuvor schriftlich erteilt werden muss, an Dritte weiter zu geben. Verstößt ein Kunde gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Kunde verpflichtet, dem Makler die mit ihm vereinbarte Provision zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Doppeltätigkeit

Der Makler darf sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer tätig werden.

§ 3 Eigentümerangaben

Der Makler weist darauf hin, dass die von ihm weitergegebenen Objektinformationen vom Verkäufer bzw. von einem vom Verkäufer beauftragten Dritten stammen und von ihm, dem Makler, auf ihre Richtigkeit nicht überprüft worden sind. Es ist Sache des Kunden, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Der Makler, der diese Informationen nur weitergibt, übernimmt für die Richtigkeit keinerlei Haftung.

§ 4 Informationspflicht

Der Auftraggeber (Eigentümer) wird verpflichtet, vor Abschluss des beabsichtigten Kaufvertrages unter Angabe des Namens und der Anschrift des vorgesehenen Vertragspartners bei dem Makler rückzufragen, ob die Zuführung des vorgesehenen Vertragspartners durch dessen Tätigkeit veranlasst wurde. Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Makler Vollmacht zur Einsichtnahme in das Grundbuch, in behördliche Akten, insbesondere Bauakten sowie alle Informations- und Einsichtsrechte gegenüber dem WEG-Verwalter, wie sie dem Auftraggeber als Wohnungseigentümer zustehen.

§ 5 Ersatz- und Folgegeschäfte

Eine Honorarpflicht des Auftraggebers gemäß unseren vereinbarten Provisionssätzen besteht auch bei einem Ersatzgeschäft. Ein solches liegt z. B. vor, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit der vom Makler entfalteten Tätigkeit von seinem potenziellen und vom Makler nachgewiesenen Hauptvertragspartner eine andere Gelegenheit zum Hauptvertragsabschluss erfährt oder über die nachgewiesene Gelegenheit mit dem Rechtsnachfolger des potenziellen Hauptvertragspartners den Hauptvertrag abschließt oder das nachgewiesene Objekt käuflich erwirbt, anstatt es zu mieten, zu pachten bzw. umgekehrt. Um die

Provisionspflicht bei Ersatzgeschäften auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass das provisionspflichtige Geschäft mit dem ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne der von der Rechtsprechung zum Begriff der wirtschaftlichen Identität entwickelten Voraussetzungen sein muss.

§ 6 Aufwendungsersatz

Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler die in Erfüllung des Auftrages entstandenen, nachzuweisenden Aufwendungen (z.B. Insertionen, Internetauftritt, Telefonkosten, Portikosten, Objektbesichtigungen und Fahrtkosten) zu erstatten, wenn ein Vertragsabschluss nicht zustande kommt.

§ 7 Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Maklers wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten begrenzt, soweit der Kunde durch das Verhalten des Maklers keinen Körperschaden erleidet oder sein Leben verliert.

§ 8 Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Makler beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die die Schadensersatzverpflichtung auslösende Handlung begangen worden ist. Sollten die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Einzelfall für den Makler zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.

§ 9 Gerichtsstand

Sind Makler und Kunde Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist als Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Verpflichtungen und Ansprüche und als Gerichtsstand der Firmensitz des Maklers vereinbart.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam ist, ein anderer Teil aber wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

3. Leitfaden für die Erstellung von Individualvereinbarungen
Frei ausgehandelte Verträge, so genannte Individualverträge, haben stets Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Da das Maklervetragsrecht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit durchzogen ist, lassen sich durch Individualverträge wirksam alle Vereinbarungen bis an die Grenzen der Sittenwidrigkeit, der Gesetzeswidrigkeit und des Missbrauchs wirksam treffen. Allerdings sind Individualvereinbarungen sehr schwierig aufzusetzen. Der Individualvertrag muss frei ausgehandelt werden, um die unterschiedlichen Interessen, Vorstellungen,



Auffassungen der Parteien festzustellen, durchzusprechen, abzuklären und im gegenseitigen Einvernehmen zu formulieren und abzuzeichnen. Individualvereinbarungen sind sehr schwierig aufzusetzen. Der Individualvertrag muss frei ausgehandelt werden, um die unterschiedlichen Interessen, Vorstellungen, Auffassungen der Parteien festzustellen, durchzusprechen, abzuklären und im gegenseitigen Einvernehmen zu formulieren und abzuzeichnen. Es ist dies der goldene Kompromiss, der auszuhandeln ist. Der Makler hat dabei seinem Kunden alles offen zu legen, was normalerweise ihm die Provision nicht gewährt, die er indes durch Vereinbarung mit seinem Kunden gerne erfolgreich geltend machen möchte. Denn der Makler ist darlegungs- und beweispflichtig für eine individuell ausgehandelte Klausel. Er muss beweisen, dass ein wirkliches Aushandeln der Klausel stattgefunden hat, und dafür steht ihm bestens ein Zeuge bei den Verhandlungen zur Verfügung. Ein solcher Fall möge am Beispiel des Aushandelns eines qualifizierten Makleralleinauftrages dargestellt werden: Der Makler legt seinem Kunden vereinfacht einen Formularvertrag, einen so genannten einfachen Makleralleinauftrag in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen vor und spricht mit ihm die einzelnen Klauseln durch, erläutert ihm diese. Der einfache Makleralleinauftrag untersagt dem Kunden lediglich, während der Laufzeit des Vertrages weitere Makler einzuschalten. Dann erklärt der Makler dem Kunden die qualifizierte Form des Makleralleinauftrages, dass er nämlich bei selbst gefundenen Interessenten des Auftraggebers hinzugezogen werden möchte, die potenziellen Kaufinteressenten an ihn zu verweisen sind, damit er das Geschäft erfolgreich abschließen kann und für den Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung die im Erfolgsfalle anfallende volle Provision erhält. Diese Individualvereinbarung sollte dem Kunden in einem besonderen Schriftstück ausgehändigt werden, verbunden mit einer Überlegungsfrist von vielleicht 2 Tagen längstens. Zeichnet der Kunde diese Vereinbarung gegen, sollte die Individualvereinbarung einer Überprüfung durch die Gerichte mit einiger Sicherheit standhalten.

Individualvereinbarungen und nicht Allgemeine Geschäftsbedingungen sind im wesentlichen in folgenden Fällen zu schließen:

a. Bei der Vereinbarung eines so genannten qualifizierten Makleralleinauftrages

Der so genannte qualifizierte Makleralleinauftrag schränkt die Freiheit des Maklerkunden insofern und insoweit ein, als dass der Kunde für die Dauer der Laufzeit eines solchen Vertrages weder weitere Makler hinzuziehen darf, noch ihm der Selbstverkauf des Objektes gestattet ist. Die Untersagung des Eigengeschäfts bedeutet, dass während der Laufzeit des qualifizierten Makleralleinauftrages nur der Makler berechtigt ist, das Objekt nachzuweisen und zu vermitteln, der den Vertrag mit dem Kunden geschlossen hat und der Kunde alle Interessenten, die er selbst findet oder die wegen des Objektankaufs an ihn herantreten, an seinen beauftragten Makler zu verweisen, den Makler hinzuzuziehen hat, damit dieser das Geschäft erfolgreich zwischen Verkäufer und Käufer zustande

bringt. Verbunden ist dieser Fall in der Regel mit der weiteren Vereinbarung, dass für den Fall der Verletzung der vereinbarten Hinzuziehungs- und Verweisungsklausel der Auftraggeber die volle Provision übernimmt.

b. Beim Erwerb des Objektes in der Zwangsversteigerung
Zur Provisionssicherung des Maklers im Falle des Objekterwerbs des Kunden im Wege der Zwangsversteigerung ist eine Individualvereinbarung zu treffen. Dies ist deswegen erforderlich, weil das Maklervertragsrecht dem Makler einen Provisionsanspruch für den Nachweis oder die Vermittlung eines Vertrages (§ 652 I S. 1 BGB) gewährt, nicht jedoch für den Erwerb des Objekts im Rahmen eines Hoheitsaktes, nämlich des Zuschlags in der Zwangsversteigerung. Daran ändert auch nichts, dass das wirtschaftliche Ergebnis beim Erwerb des Grundstücks gleichermaßen erzielt wird.

c. Bei den so genannten Verflechtungstatbeständen
Wenn der Kunde dem Makler eine Provision in Kenntnis von Umständen verspricht, die an sich den Makler hindern, eine Provision zu erheben, dann hat der Kunde die Provision zu bezahlen. Verflechtungsfälle bedingen in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Geschäfts, den rechtswirksamen Notariatsvertrag. Sie finden aber ihren Mangel im Ursachenzusammenhang. Denn es handelt sich in der Regel um Vereinbarungen bezüglich der Vergütung, die nach dem Willen der Parteien von einer ursächlichen Tätigkeit des Maklers im Sinne des § 652 I S. 1 ("infolge") unabhängig sein soll. Bei einem derartigen Provisionsversprechen sind dem Kunden die Verpflechtungen des Maklers und die Tatsache, dass der Makler in diesen Fällen keine Provision erhalten kann, bekannt.

d. Bei erfolgsunabhängigen Provisionsversprechen
Die Zahlung einer erfolgsunabhängigen Provision widerspricht dem Leitbild des Maklervertragsrechts. Denn der Maklervertrag setzt einen Maklerkunden voraus, der frei in seinen Entschlüssen ist und der die Provision nur im Erfolgsfall zu zahlen hat, das heißt mit rechtswirksamem Abschluss des Notariatsvertrages. Mithin kann eine erfolgsunabhängige Provision niemals durch vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern stets nur durch Individualvereinbarungen sicher gestellt werden. Hierzu gibt es eine brandneue Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 12.10.2006 zum Aktenzeichen III ZR 331/04, in der der BGH klargestellt hat, dass die Aussage eines Kunden, es werde bei einem Verkauf des Hauses in jedem Falle dem Makler eine Provision gezahlt, ein solches selbständiges erfolgsunabhängiges Provisionsversprechen darstellen kann, auch wenn der Vertrag letztlich ohne den Makler zustande kommt. Voraussetzung sei, dass der Makler überhaupt etwas getan habe, wie etwa ein Exposee zu erstellen. Nur wenn jegliche Gegenleistung des Maklers fehle, könne ein Schenkungsversprechen vorliegen, das ohne notarielle Beurkundung unwirksam wäre.